

2018/2019

Jahresbericht DUN



DUN



DACHVERBAND DER URHEBER-
UND NACHBARRECHTSNUTZER

FEDERATION DES UTILISATEURS DES
DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

Inhalt

1.	Vorwort des Präsidenten	4
2.	Rückblick auf das Geschäftsjahr	5
2.1	Die Tarifkurve zeigt nach unten – zu Gunsten der Nutzer und Nutzerinnen	5
2.2	Die Revision des Urheberrechtsgesetzes: endlich ein Ende in Sicht... ..	6
2.3	Der Vorstand und die Gremien.....	11
2.4	Mitgliederversammlung DUN: bei der Bankiervereinigung in Basel.....	11
3.	Tarifverfahren.....	12
3.1	Allgemeine Bemerkungen	12
3.2	Tarifverhandlungen im Berichtsjahr	12
3.3	genehmigte Tarife	13
3.4	Tarifverfahren vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht	14
4.	Parlamentarische Vorstösse	17
5.	Ausblick	19
6.	Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)	21
6.1	Gremien	22
6.1.1	Vorstand	22
6.1.2	Geschäftsführung	22
6.1.3	Revisionsstelle	22
6.1.4	Mitglieder.....	23

1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN



Die Revision des Urheberrechtsgesetzes war in aller Munde: Von Internetsperren, Uploadfiltern und einer Link-Steuer war die Rede. Aber auch über finanzielle Belastungen der Bibliotheken wurde berichtet, über Text and Data Mining, über etwaige „Bevorzugungen“ der Hotels und Spitäler und ein mögliches Verbot von Replay-TV. Zweifellos: Das Urheberrecht ist im Bewusstsein der Menschen angekommen, seine Relevanz in der heutigen digitalen Welt ist gross. Der DUN hat viel Energie, Zeit und Ressourcen in die Kommunikationsarbeit gesteckt und ich glaube, ich darf sagen: Es ist uns gelungen, einige besonders wirtschafts- oder wissenschaftsfeindliche Bestimmungen zu verhindern. Aber: Der Aufwand war gross, gerade für einen Verband wie den DUN mit kleinen personellen Mitteln. Das Lobbying war intensiv und in mancher Hinsicht schwierig. Denn auch wenn das Thema interessierte, so war doch teilweise wenig fundiertes Wissen vorhanden und es war viel Aufklärungsarbeit notwendig. Die Vorlage, wie sie jetzt vorliegt, entspricht mehr oder weniger dem Ergebnis der AGUR12II. Ob tatsächlich das teilrevidierte Gesetz bereits Anfang 2020 in Kraft gesetzt werden kann, wird sich zeigen. Für den DUN ist klar: Nach den vielen aufwändigen Arbeiten rund um die Revision des Gesetzes setzen wir im Geschäftsjahr 2019/2020 volle Kraft auf die Tarife und die Tarifverhandlungen. Das Tempo bei der technologischen Entwicklung ist rasant: Streaming wird weiter zunehmen, die Apps werden immer wichtiger, die Konvergenz beeinflusst auch die Tarife... Die Digitalisierung lässt die Welt näher zusammenrücken, die internationalen Entwicklungen betreffen uns alle – und beeinflussen auch die urheberrechtlichen Nutzungen und die Tarifverfahren: Der DUN bleibt am Ball. Einige bedeutende und teure Tarife werden in den nächsten Jahren auslaufen und wir wollen bereit sein, uns mit ganzem Engagement zugunsten der Nutzer und Nutzerinnen einzusetzen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pierre Muckly', written over a light blue horizontal line.

Pierre Muckly
Präsident

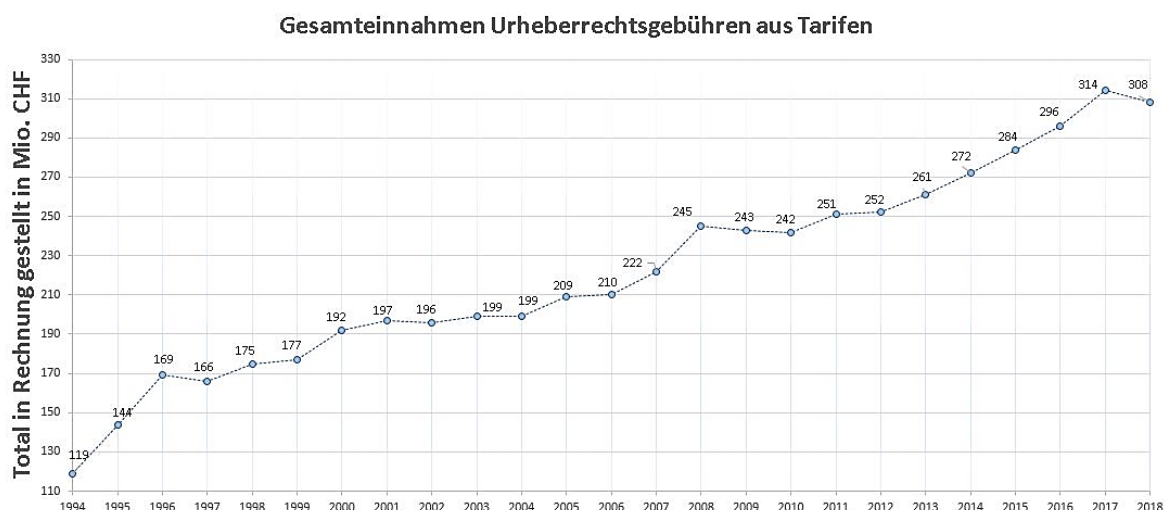
2. RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR

Der DUN fokussierte auch im Berichtsjahr auf die beiden zentralen Themen Tarifverhandlungen und Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes.

2.1 DIE TARIFKURVE ZEIGT NACH UNTEN – ZU GUNSTEN DER NUTZER UND NUTZERINNEN

Für sämtliche Urheberrechtstarife (Gemeinsame Tarife 1 bis 13 und Tarife A bis Z) stellten die Verwertungsgesellschaften den Nutzern und Nutzerinnen im Jahr 2018 Rechnungen in der Höhe von 308.5 Millionen Franken. Das ist zwar immer noch ein enorm hoher Betrag, aber immerhin sind es rund 2% weniger als im Vorjahr – und das trotz nach wie vor zunehmender Digitalisierung und trotz weiterhin steigender Einwohnerzahl. Wichtig ist für den DUN vor allem, dass die kontinuierliche, beinahe automatische Erhöhung gestoppt wird. Gesunken sind die Vergütungen primär bei den traditionellen Radio- und TV-Tarifen (Gemeinsame Tarife 1, 2a und 2b). Ebenfalls gesunken ist das Total beim Gemeinsamen Tarif 3a (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung), allerdings ist dies auch auf den Wechsel beim Inkasso von der Billag hin zur Suisa und damit auf eine andere Erfassungsperiode zurückzuführen. Eine weitere Senkung gab es beim Konzerttarif. Gestiegen sind die Beträge hingegen bei den Kopier- und Speichertarifen (Gemeinsame Tarief 8 und 9) sowie natürlich bei den Digitaltarifen GT 4i (Handy-, Tablett- und andere Speichergeräte) und Gemeinsamen Tarif GT 12 („Replay-TV“).

Um eine kongruente Argumentation sicherzustellen und die Nutzer bestmöglich zu vertreten, ist der DUN bestrebt, an möglichst vielen Tarifverhandlungen selber teilzunehmen. Wir setzen uns konsequent gegen unverhältnismässige und überteuerte Tarife ein.



2.2 DIE REVISION DES URHEBERRECHTSGESETZES: ENDLICH EIN ENDE IN SICHT...

In diesem Geschäftsjahr war es endlich soweit: Die Revision des Urheberrechtsgesetzes gelangte ins Parlament. Die Vorarbeiten zur Revision reichen zurück bis ins Jahr 2012, als die damals zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga die Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12) gründete.

Vom National- in den Ständerat

Als Erstrat befasste sich am 13. Dezember 2018 der Nationalrat mit dem Geschäft. Der Ständerat wies die Vorlage am 12. März 2019 zurück an seine vorbereitende Kommission (WBK-S) und nahm die Vorlage schliesslich im Juni 2019 an. Die Differenzbereinigung wird in der Herbstsession 2019 stattfinden; angestrebt wird ein Inkrafttreten im 2020. Inhaltlich entspricht der Entwurf nach diversen Änderungen, die meist wieder gestrichen wurden, nun wieder dem, was die AGUR12 II ausgehandelt hat.

Das Interesse am Urheberrecht wächst, das Thema bleibt komplex



Der DUN hat in diesem Geschäftsjahr viel in dieser Sache kommuniziert, Parlamentarier und Parlamentarierinnen direkt angeschrieben, Netzwerke geknüpft und seine Verbandsmitglieder im eigenen Lobbying unterstützt. Diese Arbeiten waren intensiv und zeitraubend, aber auch notwendig. Viele nutzerunfreundliche Regelungen konnten verhindert werden, für Wissenschaft und kulturelle Gedächtnisinstitution konnten dringend notwendige Bestimmungen durchgesetzt werden.

Auch wenn aus der Revision schliesslich eine Mini-Revision wurde, so enthält sie doch einige positive Bestimmungen und vor allem einige sehr negative Bestimmungen nicht (die im Vorentwurf noch drin waren). Sehr deutlich gezeigt hat sich in der Parlamentsarbeit, dass der sogenannte „AGUR12-Kompromiss“ von den Parlamentariern und Parlamentarierinnen nicht gefährdet werden wollte. Dagegen zu argumentieren erwies sich als auffallend schwierig.

Von der Bekämpfung der Internetkriminalität ist nicht mehr viel übrig

Das eigentliche Hauptthema – die Bekämpfung der Internetkriminalität und damit der Kampf gegen das unerlaubte Anbieten von Film, Musik, Bücher und Games im Internet – findet sich nur noch in zwei Bestimmungen: Stay-Down-Pflicht der Hosting-Provider (Art. 39d E-URG) und Zulässigkeit der

Datenbearbeitungen zu strafrechtlichem Zweck (Art. 77i E-URG). Die illiberalen, ineffizienten und technologiefeindlichen Internetsperren konnten erfolgreich bekämpft werden. Zudem gilt auch künftig die pragmatische Regelung, dass Konsumenten und Konsumentinnen, die aus illegalen Angeboten downloaden, straffrei bleiben.

Bildung, Forschung und kulturelle Gedächtnisinstitutionen profitieren

Die positiven, neuen Regelungen zu Gunsten von kulturellen Gedächtnisinstitutionen, Wissenschaft, Bildung und Forschung wurden vom Parlament diskussionslos unterstützt. Es geht um folgende Bestimmungen:

- Verwendung von **verwaisten Werke (Art. 22b E-URG)**: Auch Werke von unbekanntem Urheber dürfen künftig von den Institutionen genutzt werden. Gerade für Bibliotheken wird damit eine sinnvolle Lösung geschaffen, die verhindert, dass Werke unter Verschluss bleiben. Erhalt und Zugänglichmachen von Werken liegen im Interesse von Öffentlichkeit und Gesellschaft. Es wird dafür wie üblich ein Tarif ausgehandelt werden.
- **Wissenschaftsschranke (Art. 24d E-URG)**: Eine grosse Menge an Text und Daten – Stichwort big data – können heutzutage mit normalen Lese- und Analysemethoden nicht mehr bewältigt werden. Es braucht neue Instrumente und gezielten Einsatz von Software, um die umfangreichen Datenbestände untersuchen zu können. Damit entstehen zwingend urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen, welche neu für die wissenschaftliche Forschung erlaubt werden. Dieses Text- and Data Mining wird sowohl für nichtkommerzielle wie auch für kommerzielle Forschung gelten. Besonders erfreulich ist, dass dies keinen Tarif kosten wird.
- **Bestandesverzeichnisse (Art. 24e E-URG)**: Bibliotheken und Archive werden künftig in ihren Online-Katalogen auch Bilder, Inhaltsverzeichnisse oder Cover verwenden dürfen. Es geht auch hier darum, Wissen und Kultur besser öffentlich zugänglich zu machen. Diese Nutzung ist zum Glück auch vergütungsfrei und kostet keinen Tarif.
- **Erweiterte Kollektivlizenzen (Art. 43a E-URG)**: Mit den erweiterten Kollektivlizenzen wird ein neues Instrument geschaffen, welches auf hoffentlich einfache Art Massendigitalisierungsprojekte ermöglichen soll. Es können künftig mit den Verwertungsgesellschaften Verträge für eine grosse Anzahl von Werken abgeschlossen werden, sogar wenn Werke von Rechteinhabern darunter sind, die gar nicht von ihnen vertreten werden. Ob sich die erweiterten Kollektivlizenzen durchsetzen und zu welchem Preis, wird sich zeigen.

Der DUN hat an diesen Regelungen aktiv mitgearbeitet und sich für sie stark gemacht. Sie sind notwendig, damit Archive, Bibliotheken, Universitäten und Bildungsinstitute ihre Aufgaben in der digitalen Welt überhaupt noch erfüllen können. Erhalt und Zugänglichmachen von Werken sind für den DUN zentral. In diesem Bereich ist die Anpassung des Gesetzes an die Digitalisierung tatsächlich gelungen. Nicht gelungen ist leider, ein zwingendes **Zweitveröffentlichungsrecht** gesetzlich zu verankern. Forscher und Forscherinnen sollten von Gesetzes wegen die Möglichkeit erhalten, ihre Ergebnisse – wenn sie mit öffentlichen Geldern finanziert wurden – nach Publikation bei einem Wissenschaftsverlag und nach Ablauf einer Sperrfrist ein zweites Mal Open Access im Internet zu publizieren, wenn sie dies wollen. Das Parlament war davon leider nicht zu überzeugen: Der Ständerat lehnte den Minderheitsantrag Berberat/Français ab (Art. 382 Abs. 4 OR).

Die Bibliotheksfrage ist noch offen

Bibliotheken leisten einen wertvollen Beitrag zu Gunsten der Autoren und Autorinnen: Sie vermitteln Zugang zu Informationen, Wissen, organisieren Lesungen, bieten Unterstützung bei der Publikation eigener Texte an und fördern ganz allgemein die Informationskompetenz. Es ist darum richtig, dass die Bibliotheken für das Verleihen von Werken keinen



Urheberrechtstarif bezahlen. Im Vorentwurf war die Einführung einer solchen Bibliothekstantieme noch vorgesehen, sie konnte aber erfolgreich bekämpft werden. Weiterhin schulden Bibliotheken aber selbstverständlich einen Tarif für das Vermieten von Werkexemplaren. Dies soll sich nun aber trotzdem ändern und zwar aufgrund eines neuen Entscheids der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten. Diese hat den Gemeinsamen Tarif 5 (Bibliothekstarif) am 10. Dezember 2018 mit einer neuen Bestimmung genehmigt. Neu sollen auch einmalige Einschreibegebühren, jährliche Mitgliedschaftsbeiträge oder sonstige Pauschalzahlungen tarifpflichtig sein, die bis anhin bei den gemeinnützigen Bibliotheken vom Tarif ausgenommen waren. Gegen diese neue Zusatzbelastung – die noch nicht einmal den Schweizer Autoren und Autorinnen zu Gute käme – hat sich der DUN zusammen mit dem Bibliotheksverband, aber auch mit dem Städte- und Gemeindeverband und der EDK und Anderen politisch gewehrt: Ständerat Engler reichte einen entsprechenden Einzelantrag zu Art. 13 Abs. 2 lit. d E-URG ein, der leider abgelehnt wurde. Der Ständerat hat stattdessen neu Art. 60 Abs. 4 E-URG angenommen, der vorsieht, dass Bibliotheken gleich wie Schulen tariflich zu

begünstigen seien. Die Bibliotheksfrage ist noch offen und die beiden Artikel müssen vom Parlament im Differenzbereinigungsverfahren geklärt werden.

Der unsägliche Lichtbildschutz kommt definitiv ins Gesetz

Folgende Bestimmungen zu Gunsten der Rechteinhaber und Inhaber der verwandten Schutzrechte wurden vom Parlament angenommen. Der DUN hat sich dagegen eingesetzt.

- **„Lichtbildschutz“ (Art. 2 Abs. 3^{bis} E-URG):** Neu wird jedes Foto und fotoähnliche Bild urheberrechtlich geschützt sein: Produktbilder, Urlaubsfotos, Knipsbilder, Aufnahmen von Röntgenapparaten... Dieser generelle Urheberrechtsschutz für Fotos wird zur Schaffung von neuen Urheberrechtstarifen, aber sicherlich auch zu viel Unsicherheit führen – Stichwort Abmahnindustrie. Bibliotheken, Museen, Archive werden eingeschränkt und der Lichtbildschutz wird sich ebenfalls negativ auf Produktfotos auf Webseiten auswirken.
- **Verlängerung der Schutzfrist (Art. 39 Abs. 1 E-URG):** Bei Darbietungen bzw. bei Ton- und Tonbildträgern soll die Schutzdauer von aktuell 50 auf neu 70 Jahre erhöht werden. Der DUN hält so lange Fristen weder rechtlich noch ökonomisch für gerechtfertigt und lehnt sie ab. Das Urheberrecht ist kein Erbschutz.
- **Video-on-Demand-Bestimmungen (Art. 13 a und Art. 35a E-URG):** Wenn Video-on-Demand angeboten wird, kommt künftig zusätzlich ein neuer Urheberrechtstarif zur Anwendung. Der DUN hat dies und die damit entstehende Mehrfachvergütung bekämpft. Nationalrat Christian Wasserfallen hat dazu einen gut begründeten Streichungsantrag gestellt, der leider keine Mehrheit im Rat fand.
- **Verfahrensrecht (Art. 74 Abs. 2 E-URG):** Die generelle Aufhebung der aufschiebenden Wirkung bei der Anfechtung von Tarifentscheiden sowie die Nicht-Erstreckbarkeit der Frist wurden vom Parlament diskussionslos angenommen. Nach Meinung des DUN werden damit einseitig die Verwertungsgesellschaften bevorzugt.

„Link-Steuer“ und „Uplodfilter-Bestimmung“ abgelehnt, Replay-TV bleibt

Überraschend beschloss die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) in ihrer ersten Beratung, zwei neue Bestimmungen einzufügen: Es handelt sich um einen gesetzlichen Vergütungsanspruch für das Zugänglichmachen von journalistischen Werken, den die Plattformbetreiber zu bezahlen hätten. Die Folge wären teure Uploadfilter gewesen und damit einhergehend heikles Overblocking. Dies wäre eine Einschränkung der

Meinungsfreiheit und ein Abbremsen des Informationsflusses gewesen. Als zweite Bestimmung sah die WBK-S ein Leistungsschutzrecht für Verlage vor. Suchmaschinen und Newsaggregatoren müssten damit eine Vergütung an die Verlage bezahlen, obwohl die ihre Artikel frei und ohne Paywall ins Internet stellen. Da dies auch für Snippets gelten sollte, war von einer Linksteuer die Rede. Der DUN hat beide Artikel dezidiert abgelehnt und beurteilt sie als Scheitern an der Digitalisierung. Schliesslich wurden beide wieder aus der Vorlage gestrichen und der Ständerat nahm stattdessen ein Kommissionspostulat an, das eine Überprüfung der Situation, insbesondere die Situation der Verleger und Medienschaffenden nach Umsetzung der Revision vorsieht.

Entgegen der Empfehlung der AGUR12 II wurde auch die pragmatische Regelung des Replay-TV (zeitversetztes Fernsehen) in Frage gestellt: Die Sender machten geltend, dass ihnen dadurch hohe Werbeeinnahmen entgehen würden. Eine Regulierung dieser Frage fand aber weder ins Fernmeldegesetz noch ins Urheberrechtsgesetz Eingang. Replay-TV soll weiterhin als Privatkopie zulässig bleiben und auch das Überspringen der Werbung beim Abspielen bleibt weiter möglich. Wie bisher erfolgt die Vergütung gemäss dem GT 12.

Noch drei Differenzen sind vom Parlament zu bereinigen

Voraussichtlich in der Herbstsession 2019 werden sich National- und Ständerat mit den noch offenen Punkten befassen. Es bestehen folgende Differenzen:

- **Video-on-Demand:** Hier ist offen, ob die Filmmusik von der Vergütungspflicht ausgenommen wird, was an sich urheberrechtlich wenig Sinn macht und eine Ungleichbehandlung darstellt. Der DUN lehnt die Bestimmung grundsätzlich ab.
- **Bibliotheken:** Noch nicht bereinigt ist, ob gemeinnützige Bibliotheken tariflich begünstigt werden sollen. Zudem wird zu klären sein, ob gemeinnützige Bibliotheken neu auch für bestimmte Pauschalzahlungen tarifpflichtig sind. Der DUN lehnt Zusatzbelastungen der Bibliotheken ab.
- **Hotel-, Spitalzimmer, Gefängniszellen:** National- und Ständerat sind noch nicht einig, ob für das Fernschauen und Radiohören in Hotel- und Spitalzimmern und Gefängniszellen künftig kein Tarif mehr zu bezahlen ist, wie dies auch in den privaten Räumen zuhause der Fall ist. Der DUN unterstützt eine solche Tarifbefreiung und hat sich auch im Lobbying für die Abschaffung dieser unsachgemässen Vergütung und für die Abschaffung der Ungleichbehandlung eingesetzt.

2.3 DER VORSTAND UND DIE GREMIEN

Der Vorstand hat sich im Geschäftsjahr viermal zu halbtägigen Sitzungen getroffen und sich mit den laufenden Tarifverfahren, der URG-Revision und weiteren aktuellen Themen befasst. Weiter fanden Telefonkonferenzen statt und Zirkularbeschlüsse wurden per E-Mail gefasst. Zudem hat der Vorstandsausschuss Lobbying seine Arbeiten fortgesetzt und die URG-Revision eng begleitet.

2.4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DUN: BEI DER BANKIERVEREINIGUNG IN BASEL

Die ordentliche Mitgliederversammlung fand am 23. Oktober 2018 in Basel statt. Auch dieses Jahr war der DUN wieder bei einem seiner Mitglieder zu Gast. Nachdem im Jahr zuvor die SRG SSR Gastgeberin war, lud dieses Jahr die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) ein. Im Anschluss an den ordentlichen Teil fand eine Führung durch den Neubau des Kunstmuseums Basel statt.



3. TARIFVERFAHREN

3.1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die Haupttätigkeit des DUN bleibt das Verhandeln der Urheberrechtstarife. Der DUN ist bemüht, an so vielen Tarifverhandlungen wie möglich teilzunehmen, um sich konsequent für verhältnismässige Tarife zu Gunsten aller Nutzer und Nutzerinnen einzusetzen. Das Stoppen der „explodierenden“ Tarifkosten ist ein zentrales Anliegen. Der DUN setzt sich für angemessene, marktkonforme Vergütungen ein, wobei immer auch die wirtschaftliche Gesamtbelastung zu berücksichtigen ist. Im Geschäftsjahr fanden insbesondere folgende Verhandlungen statt.

3.2 TARIFVERHANDLUNGEN IM BERICHTSJAHR

Auch in diesem Berichtsjahr wurden mehrere Tarife verhandelt. Die meisten wurden Ende Mai 2019 bei der Schiedskommission zur Genehmigung eingereicht. Noch verhandelt wird Ende des Berichtsjahrs der Gemeinsame Tarif 4i (Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien), geltend ab 1. Juli 2020. Diese Verhandlungen waren im Berichtsjahr die intensivsten und herausforderndsten.

Gemeinsamer Tarif 4i –digitale Speichermedien (ab Juli 2020)

Der Tarif für Smartphones, Tablets, Festplattenrecorder und andere Geräte muss aufgrund der rasanten technischen Entwicklungen stets in sehr kurzer Kadenz neu verhandelt werden. Für den GT 4i zwischen 1.1.2019 und 30.6.2020 konnte eine Senkung erwirkt werden (Tarifgenehmigung durch die Schiedskommission im Berichtsjahr).

Nach erfolgten Kündigungen wird der Tarif kurz nach Inkrafttreten bereits wieder neu verhandelt. Die Nutzerverbände DUN, Swico und Swisststream führen die Verhandlungen erneut gemeinsam und streben weitere Senkungen an. Für tiefe Tarife sprechen der anhaltende Trend des Streamings, aber auch die gefallenen Preise. Zudem werden nicht mehr primär urheberrechtlich geschützte Werke gespeichert, sondern eigene Fotos, Videos und Ähnliches. Die Verhandlungen gestalten sich auch dieses Mal anspruchsvoll. Bis Ende November 2019 muss der Tarifentwurf bei der Schiedskommission zur Genehmigung eingereicht werden.

Im letzten Genehmigungsverfahren hat der Preisüberwacher zu den Smartphones angeregt, künftig kritisch zu hinterfragen, ob überhaupt noch urheberrechtlich relevante Speicherungen auf den Geräten vorgenommen werden. Der DUN freut sich über die Unterstützung durch den Preisüberwacher,

hat den Ball aufgenommen und sich im Berichtsjahr mit dem Preisüberwacher getroffen und dazu ausgetauscht.

Tarif A (Swissperform) Radio und TV (ab 2020)

Die beiden Tarife A Swissperform - Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die SRG zu Sendezwecken im Radio und Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die SRG zu Sendezwecken im Fernsehen sind seit Jahren schwierig zu verhandeln und umstritten. Dieses Jahr konnten SRG und Swissperform eine Einigung erzielen und vereinbarte eine Pauschale. Die meisten offenen Rechtsfragen wurden dabei bewusst ausgeklammert.

3.3 GENEHMIGTE TARIFE

Die Schiedskommission genehmigte im Geschäftsjahr wiederum verschiedenste Tarife. Mit Ausnahme des GT 5 handelt es sich um Einigungstarife.

- Tarif A Fernsehen Swissperform, Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen, Beschluss vom 13. September 2018, gültig für 2019
- GT 3c, Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen ("public viewing"), Beschluss vom 13. September 2018, gültig 2019 – 2023
- GT VN, Musik auf Tonbildträger zur Vorführung, Sendung oder Online-Nutzung, Beschluss vom 20. September.2018, gültig 2019 – 2021
- GT H, Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe, Beschluss vom 28. September 2018, gültig für 2019
- GT 11, Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen, Beschluss vom 28. Oktober 2018, gültig für 2019
- GT 4i, Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien, Beschluss vom 12. November 2018, gültig für 2019 – 30.6.2020
- GT 5, Vermieten von Werkexemplaren, Beschluss vom 10. Dezember 2018, geltend für 2019 – 2021, nicht rechtskräftig

Gemeinsamer Tarif 5 „Bibliothekstarif“ (2019 – 2021)

Der GT 5 bezieht sich auf das Vermieten von Tonträgern, Tonbildträgern und Büchern und richtet sich damit an Bibliotheken und an die wenigen noch existierenden Videotheken. Die Schiedskommission hat den Tarif am 18. Dezember 2018 entschieden und den Tarifentwurf der Verwertungsgesellschaften genehmigt: Neu sollen auch die Pauschalen (Mitgliederabonnemente, Jahrespauschale, Einschreibebühren und Anderes)

bei gemeinnützigen Bibliotheken vergütungspflichtig sein. Allerdings verfügte die Schiedskommission zu Gunsten der Bibliotheken einen pauschalen Abzug von 50%. Zudem nimmt sie die öffentlich-rechtlichen Einschreibgebühren der Hochschulen von der Vergütungspflicht aus. Wer nur von Subventionen lebt und keine Beiträge bei den Besuchern erhebt, zahlt weiterhin keine Vergütung. Der Entscheid der Schiedskommission wurde vom Bibliotheksverband Bibliosuisse angefochten und ist beim Bundesverwaltungsgericht hängig.

Gemeinsamer Tarif 12 – Replay-TV (ab 2021)

Die Verwertungsgesellschaften haben den Nutzerverbänden den GT 12 (Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR) gekündigt und zu Neuverhandlungen geladen. Die Verhandlungen dazu werden direkt von den DUN-Mitgliedern Swisstream und Suissedigital geführt.

3.4 TARIFVERFAHREN VOR BUNDESVERWALTUNGSGERICHT UND BUNDESGERICHT

Gemeinsamer Tarif 12 – Replay-TV (2017 – 2019)

Replay-TV (Catch-up-TV) gab im Berichtsjahr viel zu reden und die Regelung wurde stark angegriffen. Es waren Bestrebungen auf der politischen Bühne zu Gange, aber auch das Tarifverfahren war schwierig. Die Sendeunternehmen machten primär geltend, dass ihnen wegen Replay-TV hohe Werbeeinnahmen entgingen. Allerdings ist



Replay-TV nicht gratis, im Jahr 2018 wurden für den GT 12 insgesamt 38.7 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Zwar konnten die Nutzerverbände Swisstream und Suissedigital wiederum mit den Verwertungsgesellschaften eine Einigung erzielen, aber einzelne Sendeunternehmen wehrten sich dagegen und reichten Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Am 12. September 2018 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass Dritte in der Regel kein Beschwerderecht hätten, es sei denn, dass sie sich vom Gros der Rechtsinhaber unterscheiden und ein divergierendes eigenständiges Interesse aufweisen. Das sei hier nicht der Fall, so dass ihre Interessen von den Verwertungsgesellschaften vertreten würden (Urteil B-1714/2018). Damit wurde die Frage, ob Replay-TV tatsächlich unter die obligatorisch kollektive Verwertung fällt, gar nicht geprüft. Gegen den Entscheid wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingelegt (2C-949/2018).

Tarif A Fernsehen (Swissperform) 2014 - 2017

Am 22. Oktober 2018 (Urteil B-3812/2016) hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der SRG SSR abgewiesen und gleichzeitig die Beschwerde der Swissperform gutgeheissen (gegen den Entscheid der Schiedskommission vom 18. Dezember 2015). In diesem Urteil äusserte sich das Bundesverwaltungsgericht auch zur sprunghaften Erhöhung und hielt fest, dass diese nicht als Teil der Angemessenheitsprüfung zu überprüfen sei. Das Urteil wurde an das Bundesgericht weitergezogen und ist dort hängig (2C-1056/2018). Es geht darum, wieviel die SRG für das Senden von Handelstonträgern bezahlen muss, die sie in ihre Eigenproduktionen integriert hat sowie um die Frage der Deckelung.

Tarif A Radio (Swissperform) 2017 - 2019

Gegen den Beschluss der Schiedskommission vom 23. November 2016 lief ein Doppelbeschwerdeverfahren. Am 18. Februar 2019 erging das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, gegen welches Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht wurde. Das Verfahren ist hängig (2C_306/2019).

Gemeinsamer Tarif 3a Wahrnehmbar machen von Sendungen sowie Nutzung von Ton- und Tonbildträgern, insbesondere Hintergrundmusik (2017 - 2021)

Der Gemeinsamen Tarif 3a (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) ist einer der „grossen“ – aber auch einer der kompliziertesten und umstrittensten – Tarife. Im Jahr 2018 zahlten die Nutzer rund 22.5 Millionen Franken und ein Jahr vorher sogar knapp 27 Millionen Franken dafür. Quasi alle DUN-Mitglieder sind vom GT 3a („Massentarif“) betroffen.

Der GT 3a gilt überall dort, wo Musik im Hintergrund oder der Fernseher läuft. Typischerweise gilt er also für die Berieselung mit Hintergrundmusik in den Läden oder Hotellobbys und für den Fernseher in den Restaurants. Er gilt aber darüber hinaus für einfach jede Empfangsmöglichkeit ausserhalb des Privatbereichs – das Radio im Geschäftsauto, den TV im Sitzungszimmer.... Das Inkasso wurde in der Regel nicht von der Suisa, sondern von der Billag zusammen mit den Radio- und Fernsehgebühren durchgeführt, was zu Synergien führte. Nach der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes ist dies nicht mehr möglich.

Ab 2019 führt die Suisa das Inkasso selber durch und sie war nicht bereit, weiterhin die kostengünstigeren Ansätze der Billag zu übernehmen, da ihr Inkasso teurer ist. Gegen diese Erhöhungen haben sich der DUN, DUN-Mitglied Gastrosuisse sowie der Schweizerische Gewerbeverband und Swiss Fashion Stores gewehrt und gegen den Entscheid der Schiedskommission vom 7. November 2016 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Dieses

hat sich lange Zeit gelassen und schliesslich am 23. Mai 2019 die Nutzer-Begehren abgelehnt (B-5852/2017). Es hielt fest, dass die bisherige Vergütung beim Inkasso durch die Billag nicht Ausgangspunkt der Angemessenheitsprüfung sein könne. Vielmehr hätten die Nutzer von den Synergien profitiert, die sich ergeben haben durch das Billag-Inkasso. Die hohen Mehrkosten der Suisa wurden nicht beanstandet. Immerhin konnte erreicht werden, dass die neuen Ansätze erst ab dem 1.1.2019 zur Anwendung kommen. Die Erhöhungen betragen zwischen 2% und 14% (ursprünglich forderten die Verwertungsgesellschaften massivere Erhöhungen). Wer bereits früher die GT 3a-Vergütungen nicht an die Billag bezahlte, sondern direkt an die Suisa, bezahlt jetzt tiefere Vergütungen.

Nach langen Erwägungen hat der DUN beschlossen, den Entscheid nicht ans Bundesgericht weiterzuziehen, sondern sich auf die nächsten Tarifverhandlungen zu konzentrieren. Mitentscheidend – wenn auch nicht ausschlaggebend – war der hohe Streitwert, der zu immens hohen Verfahrenskosten geführt hätte. Der DUN hat diese Regelung bereits in der Vergangenheit mehrfach kritisiert.

4. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Der DUN hat sich im Geschäftsjahr zusätzlich zur aktuellen Revision des Urheberrechtsgesetzes mit den nachfolgend aufgezählten parlamentarischen Vorstössen aus dem Bereich Urheberrecht befasst:

19.3421 – Postulat

Revision des Urheberrechtsgesetzes. Überprüfung der Wirksamkeit

Eingereicht von Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR

Einreichungsdatum 29.04.2019

Eingereicht im Ständerat

Antwort Bundesrat Annahme beantragt (29.05.2019)

Stand der Beratung angenommen

19.3247 - Interpellation

Freigabe von Bildern des Bundes

Eingereicht von Weibel Thomas, GLP

Einreichungsdatum 21.03.2019

Eingereicht im Nationalrat

Antwort Bundesrat 29.05.2019

Stand der Beratung erledigt

18.4278 - Interpellation

Sind direkt lizenzierende Agenturen für Konzerte in der Schweiz legal?

Eingereicht von Fetz Anita, SP

Einreichungsdatum 13.12.2018

Eingereicht im Ständerat

Antwort Bundesrat 20.02.2019

Stand der Beratung erledigt

18.3665 - Interpellation

EU-Urheberrechtsreform. Auswirkungen in der Schweiz

Eingereicht von Lukas Reimann, SVP

Einreichungsdatum 15.06.2018

Eingereicht im Nationalrat

Antwort Bundesrat 29.08.2018

Stand der Beratung erledigt

18.405 - Parlamentarische Initiative

Taten statt Worte. Abgabe für Radio und Fernsehen für Unternehmen streichen

Eingereicht von	Rutz Gregor, SVP
Einreichungsdatum	26.02.2018
Eingereicht im	Nationalrat
Antwort KVF NR	Folge gegeben (06.11.2018)
Antwort KVF SR	keine Folge gegeben (02.07.2019)
Stand der Beratung	im Rat noch nicht behandelt

16.493 - Parlamentarische Initiative

Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen

Eingereicht von	Nantermod Philippe, FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum	14. Dezember 2016
Eingereicht im	Nationalrat
RK-NR	Folge gegeben (25.10.2018)
Stand der Beratung	im Rat noch nicht behandelt

5. AUSBLICK

Die Revision des Urheberrechtsgesetzes hat beim DUN viel Zeit, viel Ressourcen und viel Energie in Anspruch genommen. Einiges konnte dabei erreicht werden – vor allem für Bildung, Forschung und die kulturellen Gedächtnisinstitutionen. Und einiges konnte verhindert werden. Der DUN will auf jeden Fall auch im aktuellen Geschäftsjahr die Arbeit im Bereich der Kommunikation, insbesondere in der Gruppe Lobbying weiterführen – um künftig noch besser gesehen und gehört zu werden.



Aber nach dem absehbaren Ende der URG-Revision hat der DUN im Geschäftsjahr 2019 / 2020 wieder mehr Kapazitäten, sich den Tarifen und deren Verhandlungen zu widmen. Einige der ganz grossen Tarife laufen in nächster Zeit aus – und der DUN will darauf optimal vorbereitet sein: Die Kopier- und Speichertarife (Gemeinsame Tarife 8 und 9) sind seit jeher schwierig zu verhandeln. Sie sind Massentarife und betreffen jede Institution, jedes Büro, jede

Verwaltung, jedes Geschäft, jedes Hotel... Ein gutes Resultat kann in diesen Verhandlungen nur erreicht werden, wenn die Nutzerverbände zusammenarbeiten und ausnahmslos am gleichen Strang ziehen.

Auch der Gemeinsame Tarif 3a betrifft als Massentarif wohl alle DUN-Mitglieder. Überall, wo ein Fernsehgerät im Sitzungszimmer oder der Lobby steht, ein Radio in den Produktionsstätten oder im Büro, Musik in der Kantine, beim Coiffeur oder im Spital-, bzw. Heimzimmer läuft, aber auch bereits für das Autoradio im Arbeitswagen gelangt der GT 3a zur Anwendung. Hier geht es um viel Geld: Rund 27 Millionen Franken werden jährlich dafür in Rechnung gestellt. Auch dieser Tarif ist schwierig und meist umstritten und musste bereits mehrmals gerichtlich entschieden werden. Auch hier gilt es, gut vorbereitet in die Tarifverhandlungen zu steigen, um das Optimum herauszuholen.

Beinahe jährlich neu verhandelt wird der immer bedeutendere Tarif für in Geräte integrierte Speicher (Tablets, Smartphones, Festplattenrecorder...): Beim aktuell geltenden GT 4i konnten die Vergütungen gesenkt werden. Da aber gleichzeitig die Speicherkapazitäten zunahm und auch teilweise mehr Geräte verkauft wurden, stiegen die von den Verwertungsgesellschaften in Rechnung gestellten Beträge insgesamt trotzdem. In den Verhandlungen funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Nutzerverbänden zwar sehr gut, aber die Verhandlungen sind anspruchsvoll, intensiv und auch technisch komplex.

Der DUN wird mit Sicherheit auch im nächsten Geschäftsjahr gefordert sein. Wir werden uns in den Tarifverhandlungen für die Interessen der Nutzer und Nutzerinnen stark machen, vermehrt auch die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern fördern und als Bindeglied die Verhandlungen führen. Der DUN will noch verhandlungssicherer und verhandlungstärker werden und wo nötig auch

gerichtliche Verfahren nicht scheuen – zum Vorteil all unserer Mitglieder und schliesslich zum Vorteil der Wirtschaft, Industrie, Bildung, Forschung und der kulturellen Gedächtnisinstitutionen.

6. DER DACHVERBAND DER URHEBER- UND NACHBARRECHTSNUTZER (DUN)

Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN ist die einzige Organisation, die sich schweizweit ausschliesslich für die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen einsetzt. Täglich werden überall in der Schweiz Urheberrechte genutzt – sei dies, wenn in einem Büro ein Zeitungsartikel kopiert wird, in einem Geschäft Hintergrundmusik läuft, auf einem Mobiltelefon ein Lied gespeichert oder ein Fernsehprogramm gesendet oder gestreamt wird – und von den Nutzern und damit von Wirtschaft, Verwaltung, kulturellen Gedächtnisinstitutionen, Bildung und Forschung entsprechend entschädigt. Der DUN nimmt die Anliegen der Nutzer gegenüber Gesetzgeber, Öffentlichkeit und Verwertungsgesellschaften wahr. Dem DUN gehören namhafte Wirtschaftsverbände, Organisationen der öffentlichen Hand, politische, wissenschaftliche und religiöse Verbände, kleine und grosse Unternehmen, private und öffentliche Bildungs- und Forschungsinstitute an. Der DUN ist als Dachorganisation in Sachen Urheberrecht die gemeinsame Stimme aller Nutzer und Nutzerinnen.

Kontakt:

**Dachverband der Urheber- und
Nachbarrechtsnutzer DUN**

Thunstrasse 82

Postfach 1009

3000 Bern 6

Tel: 031 356 70 70

Fax: 031 351 00 65

info@dun.ch

www.dun.ch

6.1 GREMIEN

6.1.1 VORSTAND

Präsidium

Pierre Muckly, SWICO, Zürich

Mitglieder

Doris Anthenien Häuser, Swissmem, Zürich

Rolf Brüggemann, Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)

Michaela Chvojka, hotelleriesuisse, Bern

Maurice Courvoisier, Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel

Stefan Flück, Suissedigital, Bern

Francis Kaeser, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Bern

Philippe Künzler, Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern

Houssein Nouredine, Schweizerischer Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern

Alexander Schmid, Swisstream, Zürich

Ausschuss Lobbying

Francis Kaeser, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Bern
(Leitung)

Philippe Künzler, Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern

Houssein Nouredine, Schweizerischer Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern)

Ausschuss digitale Tarife

Alexander Schmid, Swisstream, Zürich (Leitung)

Stefan Flück, Suissedigital, Bern

Houssein Nouredine, Schweizerischer Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern

6.1.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Nicole Emmenegger, Advokatur Markwalder Emmenegger, Bern

6.1.3 REVISIONSSTELLE

Keel Treuhand AG, Bolligen

6.1.4 MITGLIEDER

A

Argus der Presse AG, Zürich

B

Bibliosuisse, Aarau

C

Christkatholische Kirche der Schweiz,
Biel

Coop Genossenschaft, Basel

CURAVIVA Verband Heime und
Institutionen Schweiz, Bern

G

Gastrosuisse, Zürich

Gebrüder Knie – Schweizer National-
Circus AG, Rapperswil

Good News Productions AG, Zürich

H

Hotelleriesuisse, Bern

H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern

K

Konferenz Musikhochschulen Schweiz
KMHS, Zürich

M

Migros-Genossenschafts-Bund (MGB),
Zürich

P

Post CH AG, Bern

R

Rat der Eidg. Technischen
Hochschulen, Zürich

Römisch-Katholische Zentralkonferenz
der Schweiz (RKZ), Zürich

S

Schweizerische Bankiervereinigung
(SwissBanking), Basel

Schweizerischer Bühnenverband
(SBV), Basel

Schweizerische Eidgenossenschaft,
Bern

Schweizerischer Evangelischer
Kirchenbund (SEK), Bern

Schweizerischer Gemeindeverband,
Bern

Schweizerische Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektion (EDK),
Bern

Schweizerische Nationalbibliothek,
Bern

Schweizerische Radio- und
Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern

Schweizerische
Staatsschreiberkonferenz, Zürich

Schweizerischer Städteverband (SSV),
Bern

Schweizerischer Versicherungsverband
(SVV), Zürich

SWICO, Zürich

Suissedigital, Bern

Swissmem, Zürich

Swisststream, Zürich

Swissuniversities, Bern

V

Verband Schweizer Privatradios VSP,
Bern

Verein Schweizerischer Archivarinnen und
Archivare (VSA-AAS), Bern

